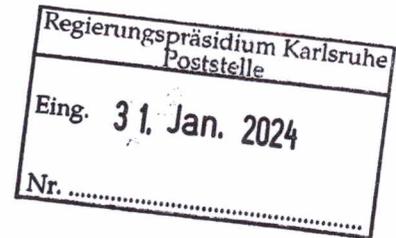




Gemeinde
NEUHAUSEN
IM ENZKREIS

I
Bürgermeisteramt · Postfach 65 · 75240 Neuhausen

An das
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Raumordnung – Referat 21
z.Hd. Frau Friede
Schloßplatz 1-3
76131 Karlsruhe



26. Januar 2024

Zielabweichungsverfahren von den Festsetzungen des Regionalplanes

Sehr geehrte Frau Friede,

die Gemeinde Neuhausen beabsichtigt zur Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes im Bereich des Gewerbegebietes „West II“ im Ortsteil Neuhausen die Änderung des dort bestehenden Bebauungsplanes.

Im Rahmen der im Januar 2023 erfolgten Erörterungen mit den für die raumordnerische Bewertung und Bauleitplanung maßgeblichen Behörden haben das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Raumordnungsbehörde und der Regionalverband Nordschwarzwald das Integrationsgebot für den favorisierten Standort in der Ortsrandlage innerhalb des Gewerbegebietes „West II“ als nicht erfüllt angesehen.

Aus diesem Grund beantragt die Gemeinde Neuhausen hiermit gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) die Zulassung einer Abweichung von dem im Landesentwicklungsplan (LEP 2002) Ziffer 3.3.7.2 und dem in die 1. Änderung des Regionalplans Nordschwarzwald unter Ziffer 2.9.2 N(4) nachrichtlich übernommenen, entsprechend formulierten Ziel, nach dem Einzelhandels-großprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden sollen. Zur Begründung des Antrages auf Zielabweichung wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Für das Vorhaben liegt auch eine Auswirkungsanalyse der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) vom Juni 2022 vor, die ebenfalls beigefügt ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Sabine Wagner
Bürgermeisterin

II Anlage Planung Skizze 01.02.24